

**BERUFSZUGANG**

Offenlegungspflicht für Versicherungsvermittler bei der Beratung zu nachhaltigen Finanzprodukten (sog. „Sustainable Finance“)

Durch die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU-Transparenzverordnung, TVO) und die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU-Taxonomieverordnung) gelten umfassende Offenlegungspflichten für Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte (IBIP, insurance-based investment product) anbieten. Danach müssen ab dem 10.03.2021 bei der Beratung zu nachhaltigen Finanzprodukten und Versicherungsanlageprodukten bestimmte Informationen bereitgestellt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind nach Artikel 17 Absatz 1 der EU-Transparenzverordnung allerdings Unternehmen, die weniger als drei Personen beschäftigen.

Offenlegung von Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Nach Art. 3 Abs. 2 TVO müssen die o.g. Versicherungsvermittler auf ihrer Internetseite Informationen darüber bereitstellen, welche Nachhaltigkeitsstrategien sie im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, bei den von ihnen zur Beratung angebotenen Versicherungsanlageprodukten verfolgen.

Transparenz auf Ebene des Unternehmens bzgl. nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen

Nach Art. 4 Abs. 5 TVO müssen die o.g. Versicherungsvermittler auf ihrer Internetseite Informationen veröffentlichen und auf dem aktuellen Stand halten,

1. ob sie bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen; oder
2. im Fall der Nichtberücksichtigung, warum sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen; ggfs. Informationen darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen einzubeziehen



Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nach Art. 5 TVO müssen die o.g. Versicherungsvermittler auf ihrer Internetseite angeben, inwiefern ihre Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht.

Vorvertragliche Offenlegung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nach Art. 6 TVO müssen die o.g. Versicherungsvermittler sowohl auf ihrer Internetseite, als auch in vorvertraglichen Informationen offenlegen wie Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Beratung einbezogen werden. Außerdem sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Rendite der Produkte zu erläutern, die Gegenstand ihrer Beratung sind. Wenn Nachhaltigkeitsrisiken nicht berücksichtigt werden, muss eine klare und knappe Begründung dafür gegeben werden.

Laufende Überprüfung der veröffentlichten Informationen

Nach Art. 12 Abs. 2 TVO müssen die o.g. Versicherungsvermittler sicherstellen, dass die von ihnen veröffentlichten Informationen stets auf dem aktuellen Stand sind. Vorgenommene Änderungen müssen auf derselben Internetseite klar erläutert werden.

Nach Art. 13 Abs. 1 TVO ist sicherzustellen, dass Marketingmitteilungen nicht im Widerspruch zu den nach TVO veröffentlichten Pflichtinformationen stehen.

Weiter Informationen können auf der Internetseite der BaFin (www.bafin.de) abgerufen werden. Dort finden Sie auch ein "Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken".

EU-Transparenz-Verordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&from=DE>

Taxonomieverordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=DE>

BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt



nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.